

Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis 2044

Die Lausitz Energie Bergbau AG hat mit Schreiben vom 30.03.2021, ergänzt mit Schreiben vom 30.08.2022, 08.09.2022 und 18.10.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 – 2044 beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von max. 121 Mio. m³/a
- Einleitung des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Absenken und Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Dichtwand Jänschwalde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Gewässerbenutzungen dienen der planmäßigen Fortführung der Kohlegewinnung bis 2023 sowie der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Jänschwalde. Demnach ist für die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft ein Zeitraum bis voraussichtlich 2044 angesetzt. Aus insbesondere geotechnischen Gründen ist während der Zeit der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Flutung der Bergbaufolgeseen auch nach Ablauf der zeitlichen Befristung der derzeit gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahme von Grundwasser, Fortleitung und Einleitung von Grubenwässern bei gleichzeitiger kontinuierlicher Reduzierung der Fördermengen notwendig.

Von den Auswirkungen des Vorhabens sind Flächen der Stadt Guben, der Gemeinde Schenkendöbern, des Amtes Peitz, der Gemeinde Jänschwalde sowie der Gemeinde Tauer betroffen.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 10 Mio. m³ oder mehr Wasser bei Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben der LE-B erfüllt diese Anforderungen, so dass im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die UVP durchzuführen ist.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Die Vorhabensträgerin hat dafür entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht inkl. allgemeinverständlicher nichttechnischer Zusammenfassung und einem Maßnahmen- und Monitoringkonzept

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Altlasten
- Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Wirkpfad Grundwasserwiederanstieg

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23. November 2022 bis einschließlich 22. Dezember 2022

- in der Stadt Guben, Gaststraße 4 in 03172 Guben, im Service-Center während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

- im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, im Bürgerbüro während der Dienststunden

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/> zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des LBGR <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/buergerinformationen/> → Planfeststellung Bergbau eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, gemäß § 21 Abs. 3 UVPG bis einschließlich **31. Januar 2023**, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus oder bei den o. g. auslegenden Gemeinden erheben kann. Die Einwendungen müssen die geltend gemachten

Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).
4. die Teilnahme an dem Erörterungstermin den Beteiligten freigestellt ist. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten vom LBGR ausschließlich für das Erlaubnisverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/datenschutz/>